

Wo Studierende ihren Geist erfrischen



NZZ Online

Montag, 06. Juli 2009, 15:41:52 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Schweiz

18. Juni 2009, 16:26, NZZ Online

## Richtlinien für Patientenverfügungen

### *Empfehlungen für Pflegepersonal, Ärzte sowie Patienten*

**Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat zuhanden von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten Richtlinien für Patientenverfügungen erstellt. Darin wird empfohlen, wie eine Patientenverfügung erstellt und im medizinischen Alltag umgesetzt werden kann, wie die SAMW am Donnerstag mitteilte.**

(ap) Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Heute gebe es eine Vielzahl unterschiedlicher Verfügungen, so dass es für Ärzte und Laien schwierig sei, sich zurechtzufinden, schreibt die Akademie. Deshalb habe die Zentrale Ethikkommission der SAMW im April 2006 eine Subkommission unter Leitung des Theologen Peter Lack aus Basel beauftragt, Richtlinien zum Verfassen einer Patientenverfügung und zu deren Umsetzung auszuarbeiten. Ein Entwurf ging Ende 2008 in die Vernehmlassung; rund 80 mehrheitlich positive Stellungnahmen trafen danach bei der SAMW ein. Die nun vorliegende definitive Fassung der Richtlinien berücksichtige diese Stellungnahmen, schreibt die SAMW.

Das 20-seitige, auf der Internetseite der SAMW publizierte Richtlinienpapier enthält Empfehlungen dazu, was in einer Patientenverfügung geschrieben stehen, wie sie erstellt und wo sie aufbewahrt werden sollte. Weiter wird die Bekanntmachung und Umsetzung im Medizinalltag thematisiert. Grosses Gewicht werde auf den beschriebenen rechtlichen Rahmen gelegt, hält die Akademie fest. Die Richtlinien orientierten sich am revidierten Zivilgesetzbuch, das jedoch frühestens 2012 in Kraft trete. Bis dahin gälten die auf kantonaler Ebene bestehenden Regelungen zur Patientenverfügung, die jedoch teils stark variierten. Trotzdem gelte bereits heute: «Je klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf eine aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess.»

Punkto Inhalt wird empfohlen, Angaben zur Werthaltung des Patienten in die Verfügung aufzunehmen. Weiter halten die Richtlinien fest, dass in einer Verfügung keine Handlungen gefordert werden können, die nicht mit dem Recht vereinbar sind. Möglich sei jedoch Behandlungen, die medizinisch angezeigt wären, abzulehnen. Bezüglich der Umsetzung äussern sich die Richtlinien etwa zu Situationen, in denen eine Patientenverfügung möglicherweise nicht mehr dem Willen des Patienten entspricht oder zu Situationen, in denen sich Ärzte, Pflegepersonen und Angehörige über die Auslegung einer Verfügung nicht einig sind. In diesen Fällen wird beschrieben, wie ein Entscheid gefunden werden könnte.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

[http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/richtlinien\\_fuer\\_patientenverfuegungen\\_\\_1.2766532.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/richtlinien_fuer_patientenverfuegungen__1.2766532.html)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.